



# Elektronisches Amtsblatt 51/2024

vom 18.12.2024

## **Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater**

In seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2024 hat der Kreistag Bautzen den Jahresabschluss 2022 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters – kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen – festgestellt.

Gemäß § 63 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) wird hiermit der Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt gemacht.

### **Beschluss des Kreistages Bautzen zur DS 4/0119/24**

#### **Thema: Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebes Deutsch-Sorbisches Volkstheater mit einer Bilanz-summe in Höhe von 13.081.604,78 EUR wird mit den Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresverlustes gemäß Anlage 1 als Bestandteil dieses Beschlusses festgestellt.
2. Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 01.01.-31.12.2022 in Höhe von 24.179,70 EUR wird aus dem Gewinnvortrag des Eigenbetriebes ausgeglichen.
3. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2022 entlastet.

---

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:**

Mit der Jahresabschlussprüfung war die DONAT WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden beauftragt (Beschluss Kreistag vom 10.12.2018).

Dem Jahresabschluss vom 31.12.2022 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ist mit Datum 28.07.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Donat erteilt worden, der hier wiedergegeben wird:

## **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss (Anlage II) und dem Lagebericht (Anlage I) des Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 unter dem Datum vom 28. Juli 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wieder-gegeben wird:

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An das Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Bautzen

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Bautzen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.Januar bis zum 31.Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen, Bautzen, für das Wirtschaftsjahr vom 1.Januar bis zum 31.Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.Januar bis zum 31.Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angaben zur Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB im Anhang und die Angaben im Abschnitt VI. im Lagebericht, in der die Betriebsleitung darlegt, dass der Bestand des Eigenbetriebes von der Gewährung ausreichender Zuschüsse abhängig ist. Damit wird auf das Bestehen von wesentlichen Unsicherheiten hingewiesen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die bestandsgefährdende Risiken im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 28. Juli 2023

DONAT WP GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Donat  
Wirtschaftsprüfer

### **Öffentliche Auslegung:**

Der Jahresabschluss 2022 des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters liegt in der Zeit vom 02.01.2025 – 10.01.2025 im Bürgeramt des Landkreises Bautzen, Standort Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625, während der Öffnungszeiten des Bürgeramtes zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## Anlage 1: Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Werte in EUR

		IST 2022	IST 2021
1. Feststellung des Jahresabschlusses			
1.1.	Bilanzsumme	13.081.604,78	13.067.498,86
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf		
	- das Anlagevermögen	10.399.191,67	10.856.241,85
	- das Umlaufvermögen	2.682.005,01	2.210.872,91
	- Rechnungsabgrenzungsposten	408,10	384,10
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf		
	- das Eigenkapital	4.390.820,95	4.415.000,65
	- Sonderposten mit Rücklageanteil	7.659.969,09	8.023.475,02
	- die Rückstellungen	398.520,00	286.560,00
	- die Verbindlichkeiten	632.294,74	342.463,19
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
1.2.	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-24.179,70	410.222,71
1.2.1.	Summe der Erträge	8.808.562,28	7.970.692,06

1.2.2.	Summe der Aufwendungen	8.832.741,98	7.560.469,35
2. Behandlung des Jahresgewinns/-verlust			
2.1.	Bei einem Jahresgewinn		
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages		
	b) zur Einstellung in Rücklagen		
	c) zur Abführung an den Hh des Kreises		
	d) auf neue Rechnung vorzutragen		410.222,71
2.2.	bei einem Jahresverlust		
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	24.179,70	
	b) aus dem Hh des Kreises auszugleichen		
	c) auf neue Rechnung vorzutragen		
	d) zur Verrechnung mit der allg. Rücklage		

## Bekanntmachung Beteiligungsbericht 2023

Der Kreistag Bautzen wurde in seiner Sitzung am 02.12.2024 mit der Drucksache DS 4/0137/24 über den Beteiligungsbericht des Landkreises Bautzen 2023 informiert.

Der Beteiligungsbericht 2023 kann bis zum 31.12.2025 während der Sprechzeiten im Landratsamt Bautzen in der Kreisfinanzverwaltung, Bahnhofstraße 9, Raum 124b eingesehen werden und ist darüber hinaus auf der Internetseite des Landkreises unter

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/erarbeitung-des-be-teiligungs-berichtes/81> zu finden.

# Vorbescheid zum Rückbau von Gebäudeteilen und Neuerrichtung von zwei Hallen sowie Aufstockung eines Bürogebäudes erteilt

## Öffentliche Bekanntgabe

Das Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, erteilte am 09.12.2024 den Vorbescheid zum Rückbau von Gebäudeteilen und Neuerrichtung von zwei Hallen sowie Aufstockung eines Bürogebäudes erteilt in 01900 Großröhrsdorf, Adolphstraße 99 auf 993/19 der Gemarkung Großröhrsdorf (Aktenzeichen 632.20241756).

Grundlage für den Vorbescheid waren die eingereichten Bauvorlagen und Bauzeichnungen. Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen.

## Ihre Rechte

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente finden Sie hier:

<https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php>

## Auslegung der Unterlagen

Der vollständige Vorbescheid und die Verfahrensakte können Sie im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, während der Öffnungszeiten einsehen. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Die Öffnungszeiten und Kontaktdaten finden Sie auf der Seite der Dienstleistung

Bauordnungsrechtliche Verfahren: <https://www.landkreis->

[bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106](https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/bauordnungsrechtliche-verfahren/106)

## Zustellung Vorbescheid an die Nachbarn

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt 51/2024 vom 18.12.2024 gilt der Vorbescheid als den Nachbarn zugestellt.

## Rechtsgrundlagen:

- § 75 Sächsische Bauordnung (Vorbescheid)
- § 70 Sächsische Bauordnung (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit), hier vor allem Absatz 3, Sätze 3 bis 5

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zu einer dauerhaften Waldumwandlung im Bereich des Industrieparks Schwarze Pumpe**

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht zur dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigung für die Maßnahme:  
Flächenvorbereitung zur Errichtung eines Forschungscampus zur treibhausgasneutralen Kreislaufwirtschaft (CircEcon); Gemarkung Zerre Flur 2 Flurstücke 73/6, 73/9, 74/5, 74/7, 74/8 und 74/10 Gemarkung Sprewitz Flur 1, Flurstücke 45/6, 46/7, 45/19 und 85/15**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe (ZV ISP) beantragte eine Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von 1,6250 Hektar Wald nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Der Zweck des Antrages umfasst die Flächenvorbereitung zur Errichtung eines Forschungscampus zur treibhausgasneutralen Kreislaufwirtschaft. Hierbei handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben, bei dem das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist.

Die beantragte Waldumwandlungsfläche überschreitet den Schwellenwert nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 17.2.3 dieses Gesetzes. Die umzuwandelnde Waldfläche befindet sich in räumlicher Nähe zum Bebauungsplan der Gemeinde Spreetal „Erweiterungsbereich Süd 5, nördlicher Bereich“. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurde nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) als Umweltbericht durchgeführt. Der Bebauungsplan ist noch im Zulassungsverfahren. Damit ist gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung nach den Vorgaben des § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hierbei wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien geprüft, ob durch das Neuvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die zu genehmigende Waldumwandlungsfläche nicht solche Umweltauswirkungen haben kann.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Prüfunterlagen können nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, untere Forstbehörde, in Kamenz, Macherstr. 55, eingesehen werden.

Bautzen, den 16.12.2024

Dr. Romy Reinisch  
Beigeordnete